



FALKENSTEIN
Rechtsanwälte

In Sachen

.....

wegen:.....

wird hiermit den FALKENSTEIN Rechtsanwälten, Lortzingstr. 12, 66111 Saarbrücken, Tel: 0681-9880990, Fax: 0681-98809920, email: info@kanzlei-falkenstein.de

VOLLMACHT

erteilt, einzeln oder gemeinsam den oder die Vollmachtgeber prozessual und außerprozessual gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber allen Gerichten, Schiedsgerichten und Behörden sowie in allen Instanzen, zu vertreten.

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Einlegung, Zurücknahme und Beschränkung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen aller Art und den Verzicht auf diese, sowie die Abgabe aller erforderlichen prozessualen Erklärungen, die der Vollmachtgeber abzugeben hat; ebenso die Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte wie z.B. Kündigungen.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Nebenverfahren (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung, Insolvenz- und Vergleichsverfahren).

Die Vollmacht umfasst ferner den Abschluss von Vergleichen sowie die Erklärung von Verzicht und Anerkenntnis. Sie umfasst auch die Berechtigung zur Erhebung von Widerklagen und Nebenklagen, die Berechtigung zur Streitverkündung und zum Prozessbeitritt nach Streitverkündung. Mit Erteilung der Vollmacht werden alle bisher in dieser Sache von den Bevollmächtigten bereits vorgenommenen Handlungen genehmigt.

Diese Vollmacht berechtigt zur Übertragung der Vollmacht auf andere.

Sondervollmacht zum Geldempfang (ggf. streichen): Die Vollmacht berechtigt ferner zur Entgegennahme von Geld- und Wertsachen, insbesondere soweit sie bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt sind, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

....., den

.....

Unterschrift

Mandatsbedingungen

Die FALKENSTEIN Rechtsanwälte, Lortzingstr. 12, 66111 Saarbrücken (nachfolgend: „Kanzlei“) bearbeitet die von ihr übernommenen Mandate zu folgenden Bedingungen:

I. Gebührenhinweise

Es wird gem. § 49 b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen, es sei denn, es wurde gem. § 4 RVG eine Vergütungsvereinbarung getroffen. Der Mandant wird weiter darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Im Falle der Unwirksamkeit einer Honorarvereinbarung können sich die dann anzuwendenden gesetzlichen Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnen. Die mit dem Mandanten vereinbarte Vergütung kann diese gesetzliche Vergütung im Einzelfall übersteigen. Etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) sind in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränkt; daher kann die vereinbarte Vergütung für außergerichtliche anwaltliche Vertretung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen werden.

II. Zustandekommen und Gegenstand der Rechtsberatung und -vertretung

1. Zur Beauftragung im Allgemeinen

Der jeweilige Auftrag wird grundsätzlich den FALKENSTEIN Rechtsanwälten als solcher erteilt, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist oder durch gesonderte schriftliche Abrede vereinbart wird. Sie handelt durch ihre Organe und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung rechtsbesorgender Leistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen.

Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges.

Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, bezieht sich die Rechtsberatung und -vertretung der Kanzlei ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet. Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, weist die Kanzlei hierauf rechtzeitig hin. Steuerliche Auswirkung zivilrechtlicher Gestaltungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu prüfen.

Die Kanzlei ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte heranzuziehen. Hierdurch entstehende Zusatzkosten sind rechtzeitig mit der Mandantschaft abzustimmen.

2. Zu Online-Informationsdiensten („Mandatsanfragen“)

Mit dem Absenden einer Mandatsanfrage über ein Online-Formular gibt der Mandant noch kein verbindliches, kostenpflichtiges Angebot über die Inanspruchnahme einer anwaltlichen Dienstleistung ab; diese stellt lediglich eine unverbindliche Aufforderung an die Kanzlei dar, dem Mandanten ein individuelles Angebot ihre entgeltlichen Beratungsdienste zu unterbreiten. Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Angebotes durch den Mandanten zustande. Die Kanzlei ist indes in ihrer Entscheidung über die Unterbreitung eines verbindlichen Angebotes an den Mandanten frei.

III. Pflichten der Kanzlei

1. Rechtliche Prüfung

Die Kanzlei ist zur sorgfältigen Mandatsführung verpflichtet. Sie unterrichtet den Mandanten angemessen im jeweils beauftragten Umfang über das Ergebnis seiner Bearbeitung.

2. Verschwiegenheit

Die Kanzlei ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihr im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht der Kanzlei ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf sich die Kanzlei gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äußern, soweit der Mandant sie zuvor von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

3. Verwahrung von Geldern

Für den Mandanten eingehende Gelder wird die Kanzlei treuhänderisch verwahren und – vorbehaltlich Ziff. V.7 dieser Bedingungen – unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlen.

4. Pflicht zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen

Die Kanzlei ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen hat.

5. Vorschlag zu bestimmten Maßnahmen

Schlägt die Kanzlei dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (insbesondere Einlegung oder Unterlassung der Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt der Mandant hierzu nicht binnen zwei Wochen Stellung, obwohl die Kanzlei ihn zu Beginn dieser zwei Wochen ausdrücklich auf die Bedeutung des Schweigens hingewiesen haben, so gilt das Schweigen des Mandanten als Zustimmung zu dem Vorschlag der Kanzlei.

6. Datenschutz

Die Kanzlei verarbeitet Ihre Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) in der ab dem 25. Mai 2018 geltenden Fassung und der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – „DS-GVO“). Unsere Informationen und Hinweise über die Erhebung personenbezogener Daten sowie über Ihre Rechte in Bezug auf die weitere Verarbeitung dieser Daten finden Sie unter www.kanzlei-falkenstein.de

IV. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Kanzlei wird für alle Fälle leichter und mittlerer Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 1.000.000 € beschränkt. Unberührt bleibt eine weiter gehende Haftung der beauftragten Kanzlei oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Wenn eine weitergehende Haftung gewünscht wird, so kann auf ausdrückliche Weisung des Mandanten und auf seine Kosten eine Einzelhaftpflichtversicherung zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden.

Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der beauftragten Sozietät sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

Für die Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten durch Kooperationspartner der Kanzlei wird eine Haftung grundsätzlich nicht übernommen, es sei denn, diese sind auf ausdrücklichen Auftrag der Kanzlei als deren Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) tätig geworden. Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB ist jede Person, deren sich die Kanzlei nach den tatsächlichen Gegebenheiten und mit ihrem Willen bei der Erfüllung der mit dem Mandant zusammenhängenden Verbindlichkeiten als Hilfsperson bedienen. Durch die Empfehlung eines Kooperationspartners oder durch die Erteilung eines Untermandats an diesen zwecks Wahrnehmung eines auswärtigen Gerichtstermins wird dieser nicht Erfüllungsgehilfe der Kanzlei im Verhältnis zum Mandanten.

Sollte aus Sicht des Mandanten im Einzelfall eine über 1.000.000 € hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer entsprechenden Zusatzvereinbarung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

V. Obliegenheiten des Mandanten

Zwecks Gewährleistung einer sachgerechten und erfolgreichen Mandatsbearbeitung treffen den Mandanten folgende Obliegenheiten:

1. Informationserteilung

Der Mandant wird die Kanzlei über alle mit dem Mandatsauftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

Der Mandant informiert die Kanzlei umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.

2. Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Kanzlei

Der Mandant wird die ihm von der Kanzlei übermittelten Schreiben und Schriftsätze der Kanzlei, die ihm vorab als Entwurf übersandt worden sind, umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Er wird die Kanzlei sodann umgehend darüber informieren, ob die Schreiben und Schriftsätze in der ihm vorgelegten Fassung an Dritte übersandt werden können.

3. Rechtsschutzversicherung

Soweit die Kanzlei auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird diese von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

4. Unterrichtung des Mandanten per Telefax

Soweit der Mandant der Kanzlei einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass die Kanzlei ihm ohne Einschränkungen über diesen Faxanschluss mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, die Kanzlei darauf hinzuweisen,

wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeingänge nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

5. Unterrichtung des Mandanten per E-Mail

Soweit der Mandant der Kanzlei eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass die Kanzlei ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Im Übrigen gilt Ziff. 5 dieser Bedingungen entsprechend. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies der Kanzlei mit.

6. Zahlungspflicht des Mandanten; Abtretung; elektronische Rechnungsstellung

Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung der Kanzlei angemessene Vorschüsse und spätestens nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung der Kanzlei zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Kanzlei an diese ab. Diese nimmt die Abtretung an. Die Kanzlei ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen.

Der Mandant als Rechnungsempfänger stimmt der elektronischen Rechnungsstellung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 8 UStG zu. Die Kanzlei ist als Rechnungsaussteller frei in ihrer Entscheidung, in welcher Weise sie elektronische Rechnungen übermittelt. Elektronische Rechnungen können z. B. per E-Mail (ggf. mit Bilddatei- oder Textdokumentanhang) oder De-Mail, per Computer-Fax oder Faxserver übermittelt werden.

7. Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten der Kanzlei bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei des Rechtsanwalts vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 Satz 2 BRAO.

8. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

VI. Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Die vorstehend unter I. bis VI. erläuterten Mandatsbedingungen der FALKENSTEIN Rechtsanwälte (I. Gebührenhinweise (insb. Hinweis auf § 49b Abs. 5 BRAO), II. Zustandekommen und Gegenstand der Rechtsberatung und -vertretung, III. Datenschutz, IV. Haftungsbeschränkung (insb. Haftungsbeschränkung auf 1 Mio. €), V. Obliegenheiten des Mandanten nebst VI. Schlussbestimmungen) habe ich gelesen und erkläre ich mich mit meiner Unterschrift damit einverstanden. **Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragsparteien je ein Exemplar erhalten.**

....., den

.....

Unterschrift